



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6 – 5 S 4407 – 6. 50 963

München, 26.07.2005

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2007/2008

I. In den Staatsanzeiger und in das Beiblatt zum Amtsblatt ist zu setzen:

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2007/2008 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2005 Nr. III.6 - 5 S 4407 - 6. 50 963

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2007/2008 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommerferien 2007	30. Juli 2007	10. September 2007
Weihnachtsferien 2007/2008	24. Dezember 2007	05. Januar 2008
Frühjahrsferien 2008	04. Februar 2008	09. Februar 2008

Osterferien 2008	17. März 2008	29. März 2008
Pfingstferien 2008	13. Mai 2008	24. Mai 2008

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2007	29. Oktober 2007 bis 03. November 2007
-----------------------	--

Die Sommerferien 2008 beginnen am 04. August 2008 und enden am 15. September 2008.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Ziffer 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- a) dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

b) dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Im Schuljahr 2007/2008 werden an den Schulen, die die Fünf-Tage-Woche nicht eingeführt haben, folgende Samstage vom Unterricht freigehalten:

22. September 2007	19. Januar 2008	07. Juni 2008
13. Oktober 2007	02. Februar 2008	21. Juni 2008
27. Oktober 2007	23. Februar 2008	12. Juli 2008
17. November 2007	15. März 2008	
08. Dezember 2007	12. April 2008	Der 02. August 2008
22. Dezember 2007	26. April 2008	ist ein schulfreier
	10. Mai 2008	Samstag.

Siegfried Schneider
Staatsminister